

Satzung

zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen im Kreis Kleve vom 26.09.2024

Der Kreistag des Kreises Kleve hat auf Grundlage des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 207), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. September 2018, und in Verbindung mit § 9 Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 414), in seiner Sitzung vom 26.09.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen nach dem Verständnis der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) (Artikel 1 „Zweck“) „Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“. Dies schließt Menschen mit chronischen Erkrankungen ein.

Zur Förderung der Umsetzung der UN-BRK im Allgemeinen und zur kritischen Begleitung und Unterstützung der Umsetzung von Maßnahmen durch einen teilhabeorientierten Dialog auf Augenhöhe im Besonderen wird ein/e hauptamtliche/r Inklusionsbeauftragte/r bestellt und es soll ein Selbstvertretungsgremium zur Interessenvertretung eingerichtet werden.

Die Arbeit des/der Inklusionsbeauftragten sowie eines Selbstvertretungsgremiums versteht sich als Ausdruck einer stetig weiter zu entwickelnden politischen Menschenrechtskultur im Sinne des Artikel 33 UN-BRK innerhalb der Strukturen des Kreises Kleve.

§ 1 Ziel dieser Satzung

Ziel ist es die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen im Kreis Kleve zu verhindern und zu beseitigen, sowie ihre volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, einschließlich der selbstbestimmten Lebensführung unter Berücksichtigung individueller Bedürfnisse zu gewährleisten. Hierzu wird Inklusion als Querschnittsanliegen anerkannt. Damit die Belange der Menschen mit Behinderungen kontinuierlich und verlässlich gewährleistet werden, wird in der vorliegenden Satzung die politische Beteiligung und Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen geregelt.

§ 2 Bestellung einer/s hauptamtlichen Inklusionsbeauftragten

(1) Um die in § 1 genannten Ziele zu erreichen, wird ein/e Inklusionsbeauftragte/r bestellt. Der/Die Inklusionsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Die Stelle des/der

Inklusionsbeauftragten ist organisatorisch dem Fachbereich Zentrale Verwaltung zugeordnet.

- (2) Der/Die Inklusionsbeauftragte arbeitet fachlich und inhaltlich weisungsfrei, überparteilich und überkonfessionell.
- (3) Als Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Kreis Kleve ist der/die Inklusionsbeauftragte den Belangen der Menschen mit Behinderungen verpflichtet und arbeitet eng mit Menschen mit Behinderungen im Kreis und dem Selbstvertretungsgremium zusammen.
- (4) Der/Die Inklusionsbeauftragte hat für die Erfüllung seiner Aufgaben ein Budget zur freien Verfügung.
- (5) Diese Satzung dient als Arbeitsgrundlage für die/den Inklusionsbeauftragte/n und definiert im Folgenden die Aufgaben, Rechte, Pflichten und Strukturen der Zusammenarbeit.

§ 3 Funktion der / des Inklusionsbeauftragten

- (1) Der/Die Inklusionsbeauftragte/r übernimmt für den Kreis die Federführung für den Prozess zur Schaffung partizipativer Strukturen:
 - a. Politische Interessenvertretung: Vertretung der Anliegen von Menschen mit Behinderungen fachbereichsübergreifend in enger Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen auf der Kreisebene. Koordinierung, Vernetzung und Beratung der Interessenvertretungsstrukturen der kreisangehörigen Kommunen.
 - b. Ombudsperson: Als Schnittstelle fungiert der/die Inklusionsbeauftragte als Moderator und Vermittler zwischen Verwaltung, Politik, Selbstvertretungsgremien und Menschen mit Behinderungen, um eine ungerechte Behandlung zu verhindern. Der/Die Inklusionsbeauftragte fungiert als Multiplikator/in für die Interessen von Menschen mit Behinderungen innerhalb der Kreisverwaltung.

§ 4 Aufgaben der / des Inklusionsbeauftragten

- (1) Der/Die Inklusionsbeauftragte hat entsprechend den in § 3 genannten Funktionen die nachfolgend aufgeführten Aufgaben, die je nach Stellenumfang nach Priorität sortiert sind:
- (2) In seiner/ihrer Funktion als Vertreter/in der politischen Interessen von Menschen mit Behinderungen hat der/die Inklusionsbeauftragte/r folgende Aufgaben
 - a. Aufbau bzw. Förderung von Selbstvertretungsstrukturen und Partizipation auf Kreisebene.
 - b. Koordination und Schaffung von Kontakten und Arbeitsgruppen innerhalb und außerhalb der Verwaltung, sodass die Vielfalt der Interessen der Menschen mit Behinderungen in allen Fachbereichen vertreten ist.
 - c. Beratung zum Auf- und Ausbau örtlicher Interessenvertretung.
 - d. Beratung der Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter zu verwaltungs- und kommunalpolitischen Prozessen und bei ihrer strategischen Vorgehensweise zur Erreichung ihrer Anliegen.

- e. Vertretung und Weiterleitung der Anliegen der Menschen mit Behinderungen in Politik und Verwaltung.
- f. Unterstützung und Beratung der Kreisverwaltung zu partizipativen Prozessen, d.h. wie Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen in Planungsprozesse wirksam einbezogen werden können.
- g. Öffentlichkeitsarbeit zur Sichtbarkeit der Anliegen und Interessen der Menschen mit Behinderungen im Kreisgebiet.

(3) In seiner/ihrer Funktion als Ombudsperson hat der/die Inklusionsbeauftragte/r folgende Aufgaben:

- a. Unterstützung der Verwaltungsleitung und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung Kleve bei der Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und Verpflichtungen nach der UN-BRK und den geltenden Gesetzen und Verordnungen für Menschen mit Behinderungen.
- b. Beratung und Unterstützung der Verwaltungsspitze, Führungskräfte, Mitarbeitenden des Kreises Kleve in allen inklusionsrelevanten Angelegenheiten.
- c. Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung für die Probleme von Menschen mit Behinderungen, um Verständnis und ein inklusives Bewusstsein zu fördern.
- d. Förderung des Dialogs und Austauschs mit Menschen mit Behinderungen sowie mit deren Interessenvertretungen.
- e. Vorschlagen und Einleiten von Maßnahmen in Abstimmung mit der Verwaltungsleitung, die darauf abzielen, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen abzubauen oder das Entstehen von Benachteiligungen zu verhindern und damit zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen im Kreisgebiet beizutragen.
- f. Beteiligung an der Erstellung von Planungen, Konzepten und Handlungsempfehlungen, die die Förderung der Inklusion und Barrierefreiheit zum vorrangigen Inhalt haben oder sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit maßgeblich auf Menschen mit Behinderungen auswirken.
- g. Zusammenarbeit und Koordination mit relevanten Akteuren im Bereich der Behindertenarbeit und -politik.

§ 5 Rechte und Befugnisse der / des Inklusionsbeauftragten

- (1) Um sicherzustellen, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen angemessen berücksichtigt werden, ist der/die Inklusionsbeauftragte bei Planungen und Vorhaben der Kreisverwaltung Kleve, die für Menschen mit Behinderungen wesentliche Inhalte haben oder sich maßgeblich auswirken können, durch Information und erforderlichenfalls durch eine Stellungnahme frühzeitig zu beteiligen.
- (2) Soweit in den politischen Gremien des Kreises Kleve (Kreistag, Kreisausschuss, Fachausschüsse) Vorlagen behandelt werden, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, ist der/die Inklusionsbeauftragte berechtigt, hierzu schriftlich Stellung zu nehmen und seine/ihre Position zu erläutern. In den politischen Gremien hat der/die Inklusionsbeauftragte ein Teilnahme- und Rederecht und kann bei Bedarf seinen/ihren Standpunkt mündlich erläutern.
- (3) Der/Die Inklusionsbeauftragte hat bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben das Recht, sich unmittelbar an den Landrat / die Landrätin oder die von ihm/ihr bestimmte Person zu wenden.

- (4) Der/Die Inklusionsbeauftragte hat das Recht, zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben selbstständig Themen aufzugreifen.
- (5) Alle Fachbereiche der Verwaltung und Einrichtungen des Kreises Kleve haben die/den Inklusionsbeauftragte/n in ihrer/seiner Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.
- (6) Der/Die Inklusionsbeauftragte ist berechtigt, bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben von den zuständigen Fachbereichen und Mitarbeitenden der Kreisverwaltung Kleve die für seine/ihre Tätigkeit erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu erhalten. Er/Sie hat über die erhaltenen Auskünfte und Unterlagen Stillschweigen zu wahren und diese nur für die Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben zu verwenden.

§ 6 Pflichten der / des Inklusionsbeauftragten

- (1) Der/Die Inklusionsbeauftragte muss in geeigneter Form Menschen mit Behinderungen und deren Selbstvertretungsorganisationen in relevante Entscheidungs- und Planungsprozesse des Kreises durch partizipative Ansätze einbeziehen, um ihre Interessen angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Der/Die Inklusionsbeauftragte verfasst einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht, welcher öffentlich zur Verfügung steht. Der Tätigkeitsbericht wird dem Kreistag vorgelegt, zudem erfolgt eine Berichterstattung im Kreisausschuss.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet:

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Kleve wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Kleve vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 26.09.2024

Der Landrat
gez. Gerwers